



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

ADBeV Clara-Zetkin-Str.7, 14471 Potsdam

Bundeschvorsand

Soziale Dienste der Justiz
Holger Gebert
Heinrich-Mann-Allee 103 / Haus 15
14473 Potsdam

Fon: 0331-20 05 918
Fax. 0331-20 05 940

holger.gebert@
sdj.brandenburg.de

ADBeV Stellungnahme zur politischen Forderung zur Abschaffung der sogenannten Kettenbewährungen

Auf ihrer Frühjahrskonferenz am 05. und 06. Juni 2019 haben sich die Justizministerinnen und Justizminister auch mit dem Thema "Kettenbewährungen" beschäftigt.

In Top II.8. ihres Beschlusses bemängeln sie, dass wegen innerhalb einer Bewährungszeit begangener Straftaten nicht selten erneut Bewährungsstrafen ausgesprochen werden. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für Regelungen aus, nach denen Straftaten in Bewährungszeiten in der Regel nicht mehr mit Bewährungs-, sondern mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung geahndet werden sollen. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Gerichten nur noch in Ausnahmefällen erlauben soll, diese sogenannten Kettenbewährungen auszusprechen.

Eine fachliche oder auf Zahlen basierende Begründung ist dem Beschluss nicht zu entnehmen.

Aus Sicht der Praxis der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer besteht für die angeregte Verschärfung des Strafrechts keinerlei Anlass.

Bankverbindung
Stadtparkasse Gladbeck
KTO 66 0 43 BLZ 424 500 40
IBAN:
DE98 4245 0040 0000 0660 43

Unsere bundesweiten Erfahrungen zeigen, dass "Kettenbewahrungen" schon zum jetzigen Zeitpunkt nicht pauschal ausgesprochen werden, sondern nur nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls.

Hierbei werden von den Gerichten regelmäßig die Art und Schwere der erneuten Straftat, die Folgen für Opfer und Gesellschaft und die zum Zeitpunkt der neuerlichen Hauptverhandlung zu treffende Sozial- und Legalprognose in die Überlegungen einbezogen. Einschlägige und insbesondere schwere Straftaten werden schon jetzt in aller Regel mit Freiheitsstrafen ohne Bewahrung geahndet.

Es ist daher nicht zu erkennen, aus welchem Grund durch die angeregte Gesetzesänderung Einfluss auf die Rechtsprechung genommen oder diese standardisiert werden sollte. Das Anliegen könnte als Pauschalangriff auf alle Beteiligten in den Strafprozessen, so die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Verteidigung, gewertet werden, welche tagtäglich um ausgewogene Urteile ringen.

Mehrere Argumente sprechen dafür, die jetzige gesetzliche Regelung beizubehalten und den Gerichten die Kompetenz für die sachgerechte und verantwortungsvolle Handhabung der Möglichkeit, im Einzelfall eine weitere Bewahrungsstrafe zu verhängen, nicht abzusprechen.

Resozialisierungsgedanke: Mit der Möglichkeit, auch wegen innerhalb einer Bewahrungszeit begangener Straftaten eine erneute Bewahrung auszusprechen, wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass ein "Ausstieg aus der Kriminalität" oft nicht nur einer „einfachen Entscheidung" zur Rechtstreue bedarf, sondern dass vielfach Lebensbedingungen der Straftäter einerseits, Einstellungen und Verhaltensmuster andererseits verändert werden müssen. Dieser Prozess kann in aller Regel nicht von heute auf morgen erfolgen, sondern bedarf längerfristiger gezielter Maßnahmen - nicht zuletzt der Bewahrungshelferinnen und Bewahrungshelfer.

Das Gericht hat bei der Aburteilung einer neuerlichen Straftat innerhalb einer Bewahrungszeit die Gelegenheit, den jeweiligen Entwicklungsprozess des Straftäters bzw. der Straftäterin zu beurteilen.

Hierbei spielt die Art und Schwere des neuerlichen Deliktes natürlich eine entscheidende Rolle. Eine bezüglich der Schwere des Deliktes "abfallende Kurve" wird hier anders zu bewerten sein als eine unverminderte Deliktstruktur.

Einen in der Gesamtschau positiven Entwicklungsprozess bei deutlich verminderter Deliktschwere durch eine Inhaftierung zu unterbrechen kann im Einzelfall für das eigentliche Ziel der künftigen Straffreiheit kontraproduktiv sein.

Hier sprechen auch die Erfolgszahlen von Bewahrungsstrafen im Vergleich zu Vollzugsstrafen eine deutliche Sprache.

In diesem Zusammenhang muss auch den teilweise sehr langen Verfahrensdauern Rechnung getragen werden. Böte die Gesamtbetrachtung des Straftäters bzw. der Straftäterin zum Tatzeitpunkt möglicherweise keinen Anlass für eine weitere Chance, so können sich Lebenssituation wie Persönlichkeit (beispielsweise auch durch Therapien oder andere verhaltensändernde Maßnahmen) bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung entscheidend verändert haben. Hätte ein Straftäter bzw. eine Straftäterin von vornherein keine Chance, dass eine positive Veränderung vom

Gericht auch durch die Art der Sanktion berücksichtigt werden kann, so brähe oftmals die Motivation zur Weiterarbeit am positiven Entwicklungsprozess weg.

Verhältnismäßigkeit: Die Tatsache, dass die erneute Straftat innerhalb einer Bewährungszeit begangen wird, hat in aller Regel per se eine strafverschärfende Wirkung.

Berücksichtigt werden muss zudem, dass Ermittlungs- oder Strafverfahren während einer laufenden Bewährung nach unserer Erfahrung in aller Regel nicht eingestellt werden - unabhängig von der Schwere des Deliktes. Ebenso kommen in diesen Fällen alternative Sanktionsmöglichkeiten, die auch einen Schuldausgleich bieten könnten, wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), Verfahrenseinstellung gegen Auflagen o.ä., nicht zur Anwendung.

Somit werden minderschwere Delikte, die in aller Regel auch keine unmittelbare Schädigung Dritter nach sich ziehen (z.B. Erschleichen von Leistungen oder geringfügige BtM-Delikte), bei unter Bewährung stehenden Personen härter sanktioniert als bei anderen.

Würden - aktuellen Diskussionen folgend - bestimmte Straftatbestände wie Erschleichen von Leistungen oder der Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum aus dem Katalog des StGB entfernt, hätte das sicherlich auch Auswirkungen auf die Zahl der Kettenbewährungen.

Wie die Justizministerinnen und Justizminister sind auch wir in der resozialisierenden Praxis dem Schutz der Bevölkerung vor Straftaten verpflichtet. Dieser Schutz kann durch oberflächlichen oder kurzfristigen Aktionismus mit einer stärkeren Gewichtung des Strafcharakters jedoch nicht gewährleistet werden.

Die Bewährungshilfe konnte zuletzt bundesweit über 70% Straferlasse bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen bilanzieren - auch solche Zahlen sollten bei den Überlegungen Berücksichtigung finden! Täterarbeit dient dem Opferschutz.

Bundesvorstand

Potsdam 18.01.2020